



Coronavirus - Informationen und Unterstützung für Unternehmen (Stand 17.03.2020)

Der Maßnahmenplan ist auf der Internetseite der Bundesregierung zusammengefasst:
www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/milliardenhilfen-wegen-corono-1730386

Eine der konkret genannten Maßnahmen ist die einfachere Beantragung von Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit.

Hierzu haben wir Ihnen folgende Informationen zum Kurzarbeitergeld einmal wie folgt zusammengestellt und versuchen Ihnen die wichtigsten Fragen in Kürze zu beantworten:

Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen beruhen (§ 96 SGB III). Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld wegen Coronavirus grundsätzlich möglich

Die Bundesagentur für Arbeit hat in Veröffentlichungen vom 28. Februar 2020 und 2. März 2020 mitgeteilt, dass Unternehmen, die aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, Kurzarbeitergeld erhalten können. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Wörthstraße 1, 36037 Fulda
Tel. (06 61) 96 933-0; Fax (06 61) 96 933-33
E-Mail: kanzlei@koellerundpartner.de
www.koellerundpartner.de

VR-Genossenschaftsbank Fulda (BLZ 530 601 80) 1 090 011
IBAN DE 02 5306 0180 0001 0900 11 BIC GENODE 51FUL
Sparkasse Fulda (BLZ 530 501 80) 41 698
IBAN DE 23 5305 0180 0000 0416 98 BIC HELADEF1FDS

Fulda

Zertifiziert nach:



Gerhard Köller
Steuerberater

Michaela Althaus
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirt
Thomas Hillmann
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt
Michael Abel
Steuerberater

Kooperation mit:

Henkel, Leubecher
& Kollegen

Rechtsanwälte
36037 Fulda

Verbundpartner:

Döll, Köller, Althaus
Steuerberater
36341 Lauterbach



Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Coronavirus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Grundsätzlich ist das Ziel von Kurzarbeit, dass Beschäftigte vorübergehend weniger Stunden leisten, um nicht gekündigt zu werden. Die Arbeitslosenversicherung zahlt bis zu zwei Drittel des Verdienstaufschlags.

Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsausschuss am 8. März 2020 erleichterte Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinbart. Mit den erleichterten Voraussetzungen soll die Gewähr dafür geschaffen werden, dass durch die Corona-Krise möglichst kein Unternehmen in Deutschland in die Insolvenz gerät und ein Arbeitsplatzverlust vermieden wird. Deshalb sollen in das SGB III befristet bis zum Jahre 2021 geltende Verordnungsermächtigungen eingeführt werden, mit denen die Bundesregierung die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld absenken und die Leistungen wie folgt erweitern kann.

- **Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent.** Zum Hintergrund: Aktuell müssen mindestens 1/3 der Belegschaft von Arbeitszeitreduzierungen betroffen sein, bevor Kurzarbeitergeld gewährt wird (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III).
- **Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.** Zum Hintergrund: Aktuell müssen in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen bestehen, diese zur Vermeidung von Kurzarbeit einsetzen (§ § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB III).
- **Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer.** Zum Hintergrund: Leiharbeitnehmer haben bislang keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG).
- **Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.** Zum Hintergrund: Aktuell hat der Arbeitgeber während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu bezahlen.

Fulda

Zertifiziert nach:



Gerhard Köller
Steuerberater

Michaela Althaus
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirt
Thomas Hillmann
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt
Michael Abel
Steuerberater

Kooperation mit:

Henkel, Leubecher
& Kollegen

Rechtsanwältin
36037 Fulda

Verbundpartner:

Döll, Köller, Althaus
Steuerberater
36341 Lauterbach



Die in Aussicht genommenen Verordnungen sollen zunächst bis Ende 2020 befristet werden.

Wann tritt die Neuregelung zum Kurzarbeitergeld in Kraft?

Die Bundesregierung hat die gesetzlichen Maßnahmen und die entsprechende Verordnung **rückwirkend ab dem 01.03.2020** in Kraft gesetzt.

Praxistipp: Die in Aussicht genommenen Änderungen beim Kurzarbeitergeld stellen für die Betriebe Erleichterungen und Leistungsverbesserung dar. In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (max. zwölf Monate) kann es für Betriebe von Vorteil sein, den durch das Coronavirus bedingten Arbeitsausfall zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden) abzufangen und erst Mitte April 2020 einen Antrag auf Gewährungen von Kurzarbeitergeld zu stellen.

1.) Anzeige über den Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit senden.

Der Beantragung des Kurzarbeitergeldes geht immer eine Anzeige über Arbeitsausfall voran. Diese muss zunächst vom Unternehmen ausgefüllt und an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Ein Link zu dem Formular finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Im Anschluss vergibt die Agentur für Arbeit eine „KUG-Nr.“, die bei der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes durch unsere Kanzlei benötigt wird und die Sie uns dann bitte mitteilen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, kontaktieren Sie uns.

Berechnungsgrundlage bei Kurzarbeit.

Ohne zu sehr auf die Details einzugehen, berechnet sich das Gehalt bei Kurzarbeit im Prinzip folgendermaßen: Die Firma zahlt nur noch Gehalt und Sozialabgaben in dem prozentualen Umfang, in dem der Mitarbeiter noch für die Firma arbeitet. Geht die Arbeitszeit beispielsweise um 50 Prozent zurück, muss der Arbeitgeber nur noch für die Hälfte des Gehalts und der Abgaben aufkommen. Zu diesem Arbeitgeberbetrag

Fulda

Zertifiziert nach:



Gerhard Köller
Steuerberater

Michaela Althaus
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirt
Thomas Hillmann
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt
Michael Abel
Steuerberater

Kooperation mit:

Henkel, Leubecher
& Kollegen

Rechtsanwälte
36037 Fulda

Verbundpartner:

Döll, Köller, Althaus
Steuerberater
36341 Lauterbach



bekommt der Arbeitnehmer noch ein „Kurzarbeiterentgelt“. Dieses errechnet sich aus der Differenz zum normalen Gehalt bei regulärer Arbeitszeit. Von der Arbeitsagentur bekommt der Kurzarbeiter eine Kompensationszahlung in Höhe von 60 Prozent (bzw. Arbeitnehmern mit Kindern i. H. v. 67 Prozent) des Verdienstaufschlags.

Zur weiteren Information für häufig gestellte Fragen und Antworten zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen haben wir Ihnen folgenden Link beigefügt:

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung:

Der aktuelle Stand ist, dass es voraussichtlich am kommenden Freitag, den 18.03.2020 ein bundeseinheitliches BMF-Schreiben geben wird, in dem die Finanzämter angewiesen werden wie folgt zu verfahren:

- die Gewährung von Steuer-Stundungsanträgen ohne strenge Anforderungen an Nachweise; von Zinsen soll abgesehen werden
- einfachere Anpassungen von Steuervorauszahlungen (ESt / KSt / GewSt) nach unten und der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (bis 31.12.2020) gegen Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus' in Not geraten sind.

D.h. es wird reichen, darauf zu verweisen, dass durch die aktuelle Krise das Unternehmen von Umsatzausfällen betroffen ist bzw. mit diesen gerechnet werden muss oder dass es zu erheblichen Forderungsausfällen kommt.

Ob auch Stundungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer möglich sind, ist aktuell noch nicht entschieden.

Stundungsanträge werden vor allem Nachzahlungen für noch ausstehende oder gerade ergangene Steuerbescheide 2018 betreffen.

Weitere Hilfen wie zinsgünstige Finanzhilfen in Form von z.B. KfW-Darlehen wurden zur Verfügung gestellt.

Wörthstraße 1, 36037 Fulda
Tel. (06 61) 96 933-0; Fax (06 61) 96 933-33
E-Mail: kanzlei@koellerundpartner.de
www.koellerundpartner.de

VR-Genossenschaftsbank Fulda (BLZ 530 601 80) 1 090 011
IBAN DE 02 5306 0180 0001 0900 11 BIC GENODE 51FUL
Sparkasse Fulda (BLZ 530 501 80) 41 698
IBAN DE 23 5305 0180 0000 0416 98 BIC HELADEF1FDS

Fulda

Zertifiziert nach:



Gerhard Köller
Steuerberater

Michaela Althaus
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirt
Thomas Hillmann
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt
Michael Abel
Steuerberater

Kooperation mit:

Henkel, Leubecher
& Kollegen

Rechtsanwältin
36037 Fulda

Verbundpartner:

Döll, Köller, Althaus
Steuerberater
36341 Lauterbach



KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW unter www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

und bei allen Banken und Sparkassen.

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Genereller Hinweis

Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus Hotlines eingerichtet.

Die Hotline für Unternehmen ist unter 030-18 615 1515 zu erreichen.

Quarantäne

Wenn die Fortsetzung des Betriebs untersagt ist, um weitere Infektionen zu verhindern (Verbot der Erwerbstätigkeit oder Anordnung einer Quarantäne), besteht nach dem Infektionsschutzgesetz ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für den Inhaber als auch seine Angestellten. Eine freiwillige Quarantäne berechtigt jedoch **nicht** zum Ersatz.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Selbstständigen: Verdienstaufschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben

Eine Erstattung kommt für den Verdienstaufschlag in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Wörthstraße 1, 36037 Fulda
Tel. (06 61) 96 933-0; Fax (06 61) 96 933-33
E-Mail: kanzlei@koellerundpartner.de
www.koellerundpartner.de

VR-Genossenschaftsbank Fulda (BLZ 530 601 80) 1 090 011
IBAN DE 02 5306 0180 0001 0900 11 BIC GENODE 51FUL
Sparkasse Fulda (BLZ 530 501 80) 41 698
IBAN DE 23 5305 0180 0000 0416 98 BIC HELADEF1FDS

Fulda

Zertifiziert nach:



Gerhard Köller
Steuerberater

Michaela Althaus
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirt
Thomas Hillmann
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt
Michael Abel
Steuerberater

Kooperation mit:

Henkel, Leubecher
& Kollegen

Rechtsanwälte
36037 Fulda

Verbundpartner:

Döll, Köller, Althaus
Steuerberater
36341 Lauterbach